

EINZELVERTRAG-HÄNDLER SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG „NEUE MEDIEN“

Zwischen der

AUSTRO - MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Baumannstraße 10, 1030 Wien
im Folgenden AUSTRO-MECHANA genannt
und

im Folgenden „Händler“ genannt,
unter Beitritt von

im Folgenden „Hauptschuldner“ genannt,
wird vereinbart:

(1) Der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“, der zwischen dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, dem Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, dem Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, dem Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels und dem Fachverband der Film- und Musikwirtschaft sowie den Verwertungsgesellschaften AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden GenmbH und Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH abgeschlossen worden ist (kurz: Gesamtvertrag), ist in seiner jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages-Händler.

(2) Der Händler übernimmt sämtliche Pflichten des Hauptschuldners aus der Speichermedienvergütung gemäß §§ 42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG im Sinne des Punktes 2.9 des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung „Neue Medien“. Alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte tritt der Hauptschuldner dem Händler ab. Der Hauptschuldner sowie die AUSTRO-MECHANA sind mit dieser Übernahme einverstanden.

(3) Die AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich namens aller am Gesamtvertrag beteiligten Verwertungsgesellschaften, während der aufrechten Dauer dieses Vertrages sämtliche Pflichten nach dem Gesamtvertrag ausschließlich vom Händler einzufordern, sofern und soweit dieser ihnen vertragsgemäß nachkommt. Das betrifft insbesondere die Rechnungslegung und Bezahlung der Speichermedienvergütung zu den in Punkt 4. des Gesamtvertrages genannten Vergütungssätzen, unabhängig davon, ob der Hauptschuldner selbst einen Einzelvertrag abgeschlossen hat oder nicht. Im Fall von nicht nur unerheblichen Verstößen gegen diese Pflichten kann die AUSTRO-MECHANA die Erfüllung dieser Pflichten unverzüglich beim Hauptschuldner einfordern. Die AUSTRO-MECHANA haftet keinesfalls für daraus resultierende Schäden im Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Händler.

